



4.23

**Mietregelung für Musikinstrumente der Städtischen Musikschule Mannheim  
(gem. Ziff. 8 der Schulordnung)  
vom 03.03.1997 in der Fassung vom 01.03.2010**

**1. Allgemeines**

Die Musikschule kann im ersten Semester im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Instrumente gegen Mietzahlung an ihre Schüler/Schülerinnen vermieten.

**2. Mietdauer**

Die Instrumente werden für die Dauer eines Semesters vermietet. Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

**3. Höhe der Miete**

Die Höhe der Miete pro Instrument und pro Semester entnehmen Sie bitte der aktuellen Entgeltordnung (Einlageblatt „Entgelte“). Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

**4. Fälligkeit der Miete**

Die Miete wird bei Vermietung eines Instruments mit Mietrechnung in gleichen Monatsraten und Angabe der jeweiligen Fälligkeit mitgeteilt.  
In Folgejahren ist die Miete jeweils in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Änderungen bei der Miete werden mit Änderungsrechnung mitgeteilt.

**5. Zahlungsverpflichtung bei vorzeitiger Rückgabe**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Instrumenten bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Miete für ein volles Semester bestehen. Erfolgt die vorzeitige Rückgabe aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung, Wegzug der Eltern u.ä.), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Miete.

**6. Miete, Pflege und Rückgabe der Instrumente**

Das Instrument wird vor Ausgabe durch die Fachlehrkraft überprüft. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, das Instrument pfleglich zu behandeln und zu warten und gegebenenfalls hierfür entstehende Kosten zu übernehmen. Sollte die Verpflichtung zur Instrumentenpflege und Wartung nicht erfüllt werden, ist die Musikschule berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Vor der Rückgabe wird das Instrument erneut durch die Lehrkraft geprüft.

**7. Ansteckende Krankheiten**

Treten innerhalb der Wohngemeinschaft des Mieters/der Mieterin ansteckende Krankheiten auf (Hepatitis/Gelbsucht, Tuberkulose, Typhus, Diphtherie, Scharlach u.a.), ist die Musikschule sofort zu benachrichtigen.  
Der Mieter/die Mieterin muss in jedem Falle das Instrument vor Rückgabe desinfizieren lassen und eine Bescheinigung hierüber vorlegen.

**8. Haftung**

Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Schäden am Instrument, die während der Dauer der Miete entstehen sowie für den Verlust des Instrumentes. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter. Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Ferner haftet der Mieter/die Mieterin für Schäden, die entstehen, wenn Ziffer 7 nicht beachtet wurde.

Eine Haftung der Stadt Mannheim für Schäden, die aus Nichtbeachtung von Ziff. 7 entstanden sind, wird ausgeschlossen.

**9. Schriftform**

Der Mietvertrag bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

**10. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Mannheim.

**11. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

*Inkrafttreten am 01.03.2010.*



### **Änderungsübersicht**

Beschluss am 19.12.2006; Inkrafttreten am 01.05.2007.

Beschluss am 02.03.2010; Inkrafttreten am 01.05.2010.

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*